

Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB)

Vormundschaft

Prüfung und qualifizierter Vorschlag für eine Vormundschaft/
Pflegschaft (SGB VIII und BGB)

Gewinnung, Eignungsfeststellung und Beratung von ehren-
amtlichen Vormündern und Pflegerinnen/Pflegern (SGB VIII
und BGB)

Beaufsichtigung von ehrenamtlichen Vormündern sowie
Berufsvormündern (SGB VIII und BGB)

in Kooperation mit dem
Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN/S/O)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	S. 3
---------------------	------

Vormundschaft

Kernprozess	Prüfung und qualifizierter Vorschlag für eine Vormundschaft / Pflegschaft (SGB VIII und BGB)	S. 6
Kernprozess	Gewinnung, Eignungsfeststellung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegerinnen / Pflegern (SGB VIII und BGB)	S. 12
Kernprozess	Beaufsichtigung von ehrenamtlichen Vormündern sowie Berufsvormündern (SGB VIII und BGB)	S. 18

Vorbemerkung

Am 1. Januar 2023 trat das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde das Vormundschaftsrecht verändert und es wurden Anpassungen sowohl im Achten Buch Sozialgesetzbuch (§§ 53 bis 57 SGB VIII) als auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1773 bis 1808 BGB) vorgenommen.

Im Rahmen des Projektes „Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern – PeB“ werden die gesetzlichen Änderungen und die sich daraus ergebenden Anforderungen für die örtliche öffentliche Kinder- und Jugendhilfe aufgegriffen, die vorhandenen PeB-Kernprozessbeschreibungen angepasst und sukzessive veröffentlicht. Das vorliegende PeB-Handbuch beschreibt die veränderten Aufgaben, die sich aus der Vormundschaftsrechtsreform ergeben.

Bereits seit 2008 beschäftigt sich das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden mit der Frage, in welcher Form sich übergreifende Qualitätsstandards für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern beschreiben lassen, so dass diese an die jeweiligen Bedingungen in den Jugendämtern vor Ort angepasst und somit als Grundlage für die Personalbemessung (§ 79 Abs. 3 SGB VIII) und Qualitätssicherung (§ 79a SGB VIII) der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden können. Zur Unterstützung dieser Aufgabe wurde das Projekt „Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern – PeB“ initiiert, an dem sich bis Ende 2022 bereits fast 80 % der Landkreise bzw. kreisfreien Städte in Bayern beteiligt haben. Getragen wird es vom ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, dem Bayerischen Landkreistag sowie dem Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN/S/O). Der Bayerische Städtetag empfiehlt seinen Mitgliedern mit Beschluss des Vorstandes die Teilnahme an PeB. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband begrüßt die Ergebnisse des PeB-Projektes und berücksichtigt die dort entwickelten qualitativen Standards bei seinen Beratungen und Prüfungen.

Die bislang entwickelten Kernprozessbeschreibungen sind in 13 Handbüchern veröffentlicht worden:

- a) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Projektbericht und Handbuch (Kernprozesse für die Sozialen Dienste), 2009
- b) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Evaluiertes Handbuch (Kernprozesse für die Sozialen Dienste), 2013
- c) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Ergänzungsband zum evaluierten Handbuch (Kernprozesse für die Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kindertagespflege, Beistandschaft, Amtsvormundschaft), 2015
- d) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UmF) (Kernprozesse für die Sozialen Dienste, die Wirtschaftliche Jugendhilfe sowie die Amtsvormundschaft), 2014
- e) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Unbegleitete Minderjährige (Kernprozesse für die Sozialen Dienste, die Wirtschaftliche Jugendhilfe sowie die Amtsvormundschaft), 2016
- f) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) – bekannt als UVG (Kernprozesse für die Leistungsgewährung, Heranziehung, Ersatz- und Rückzahlungspflicht), 2018
- g) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (Kernprozess für die Sozialen Dienste), 2020

- h) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz – § 52 SGB VIII, 2020
- i) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit), 2022
- j) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Fortschreibung 2022, Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) – bekannt als UVG, 2022
- k) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Vollzeitpflege (Gewinnung von Pflegepersonen, Vermittlung in Vollzeitpflege, Unterbringung in einer Pflegefamilie im Rahmen der Inobhutnahme, Erlaubnis zur Vollzeitpflege, Beratung und Unterstützung der Eltern bei Hilfen außerhalb der Familie), 2022
- l) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Adoption (Leibliche Eltern, Beratung und Begleitung von Adoptionsbewerbenden (Fremdadoption), Herkunftsfamilie Inlandsadoption, Beratung und Begleitung in Verfahren zur Annahme als Kind (Stiefeltern-, Verwandten- und Pflegeelternadoption – AdVermiG), 2023
- m) Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). Aktualisierung der Kernprozesse zum Falleingang, zu den §§ 8a, 16, 36 ff., 42 SGB VIII sowie zur Anrufung des Familiengerichts nach §§ 8a und 42 SGB VIII (Kernprozesse der (Allgemeinen) Sozialen Dienste), 2024

Zum methodischen Vorgehen von Qualitätssicherung und Personalbemessung auf der Basis der bayerischen PeB-Handbücher finden sich im Evaluierten Handbuch (2013) für die Sozialen Dienste weitergehende Ausführungen und Hinweise.

Die bisherigen Kernprozessbeschreibungen für die Amtsvormünder und Pflegerinnen / Pfleger werden dadurch nicht verändert. In den örtlichen Qualitätshandbüchern der Jugendämter sind die folgenden drei Kernprozesse zusätzlich mit aufzunehmen: „Prüfung und qualifizierter Vorschlag für eine Vormundschaft / Pflegschaft“, „Gewinnung, Eignungsfeststellung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegerinnen / Pflegern“ sowie „Beaufsichtigung von ehrenamtlichen Vormündern sowie Berufsvormündern“.

Aufgrund der in § 55 Abs. 5 SGB VIII neu aufgenommen Verpflichtung zur organisatorischen, funktionalen und personellen Trennung der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften von sonstigen Aufgaben des Jugendamts folgt, dass andere Aufgaben des Jugendamts, wie die Tätigkeiten aus den drei neuen Kernprozessen, nicht von Amtsvormündern wahrzunehmen sind. Für eine gesetzlich zulässige Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind daher eine Klärung der Zuständigkeit für die in den §§ 53, 53a und 57 SGB VIII beschriebenen Aufgaben sowie eine Klärung der fachlichen Kooperation der jeweiligen Fachdienste an den Schnittstellen.

An dieser Stelle sei noch einmal allen am Prozess der Erstellung, Anpassung und Überprüfung der Kernprozesse beteiligten Personen herzlich für ihre Mitwirkung gedankt. Die vorliegende Veröffentlichung trägt weiter dazu bei, die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern nachhaltig zu sichern. Gleichzeitig ist sie ein Beleg dafür, dass das Projekt PeB auf eine langfristige Sicherung von Qualität und Standards in der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe zielt sowie Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigt. Das Projekt PeB ist erwiesenermaßen ein geeignetes Verfahren zur Personalbemessung im Sinne des § 79 Abs. 3 S. 2 SGB VIII und trägt zur

Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung bei den Trägern der örtlichen öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei.

München, Wessobrunn, im April 2024

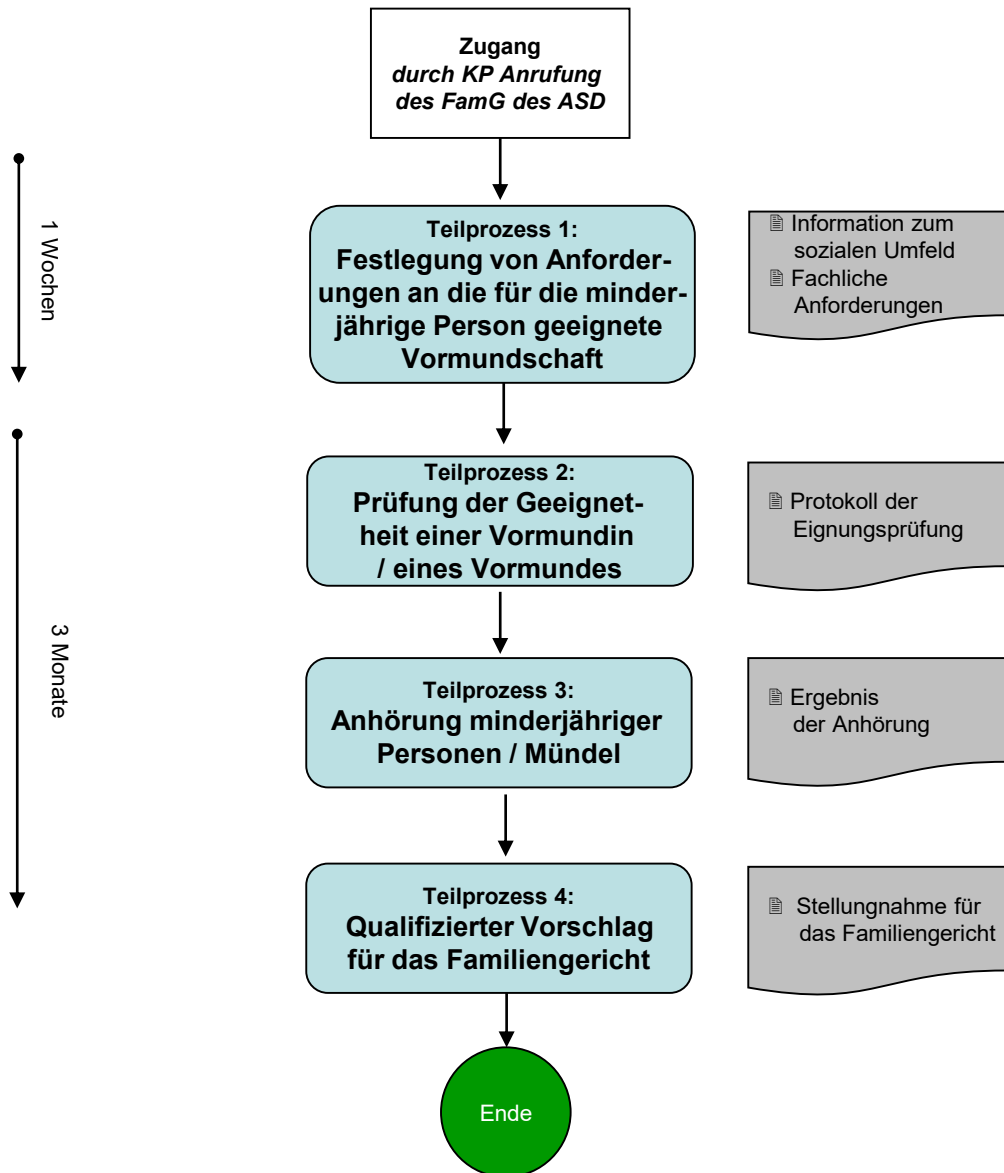
Dr. Harald Britze
Stv. Leiter der Verwaltung
des Bayerischen Landesjugendamtes
im ZBFS

Marco Szlapka
Vorsitzender des
Instituts für Sozialplanung und
Organisationsentwicklung (IN/S/O) e. V.

An der Erstellung, Anpassung und Abstimmung der Kernprozesse waren die folgenden Personen beteiligt:

Ahlers-Reimann, Sabine, Bayerischer Landkreistag
Böhler, Stefan, Stadt Nürnberg
Börgel, Michael, Stadt Landshut
Britze, Harald, Dr., ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
Dürr, Elke, Landratsamt Pfaffenhofen
Flynn, Claudia, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
Fürst, Bianca, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
Kaiser, Florian, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
Kassner, Jennifer, Bayerischer Städtetag
Lukas, Gerlinde, Stadt Straubing
Popa, Ana-Maria, ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
Szlapka Marco, Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN/S/O)
Wennrich, Martina, Landratsamt Erding
Vöst, Carolin, Landratsamt Augsburg
Zöller, Stefanie, Stadt Nürnberg

**Kernprozess: Prüfung und qualifizierter Vorschlag für eine Vormundschaft /
Pflegschaft (SGB VIII und BGB)**



Kernprozess: Prüfung und qualifizierter Vorschlag für eine Vormundschaft / Pflegschaft (SGB VIII und BGB)

Teilprozess 1	Festlegung von Anforderungen an die für die minderjährige Person geeignete Vormundschaft
Ziel / Ergebnis	Mögliche ehrenamtliche Vormünder aus dem familiären und sozialen Umfeld sowie die fachlichen Anforderungen an diese Vormünder sind bekannt.
Aktivitäten	• Erfassung der Lebenssituation der minderjährigen Person / des Mündels und seiner Familie • Feststellung zum Hilfebedarf der minderjährigen Person / des Mündels sowie zu möglichen Gefährdungsrisiken und daraus resultierenden Anforderungen an die ehrenamtliche Vormundschaft, ggf. Pflegschaft (§ 1778 Abs. 2 BGB) • Feststellung, welche Person aus dem familiären und sozialen Umfeld als Vormundin / Vormund / Pflegerin / Pfleger in Betracht kommt • Beratung über die Anregung zur Einrichtung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 56 SGB VIII i. V. m. §§ 1774 Abs. 2, 1781 Abs. 1 BGB) • Beratung zur Form der Vormundschaft: Ehrenamt, Verein, Berufsvormund, Amtsvormund, Übernahme von Sorge-rechten durch Pflegeeltern (§§ 1774, 1777, 1779 BGB) • ggf. Beratung zur Einrichtung einer zusätzlichen Pfleg-schaft neben einer ehrenamtlich geführten Vormundschaft (§ 1776 BGB) • Beratung zur Argumentation des Antrags beim Familien-gericht • Festlegung zur Anhörung der minderjährigen Person / des Mündels (siehe TP 3)
Prozessbeteiligte	• Fachkräfte aus dem Jugendamt
Schnittstellen	• ASD (fallführend im familiengerichtlichen Verfahren)
Instrumente / Dokumente	 Fallakte  elektronische Fallakte  Anforderungsprofil an die Vormundschaft / Pflegschaft

Kernprozess: Prüfung und qualifizierter Vorschlag für eine Vormundschaft / Pflegschaft (SGB VIII und BGB)

Zeitbedarf + Frist		Gespräch	Dokumen- tation	Adminis- tration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion
	Zeitbedarf		30 min	10 min	10 min	60 min
	Häufigkeit			1 x	2 x	1 x
	zweite FK					1 x
	Gesamtzeitbedarf: 120 min (zuzüglich 60 min für die zweite Fachkraft) Fahrzeit: keine Frist: 1 Woche					
Anmerkungen	- Dieser Teilprozess muss in direkter Folge der Inobhutnahme und der Anrufung an das Familiengericht zum Sorgerechtsentzug vom ASD initiiert werden. (siehe KP „Anrufung des Familiengerichts im Kontext von §§ 8a und 42 SGB VIII“). - In das Anforderungsprofil an die Vormundin / den Vormund sind alle Gefährdungsrisiken einzubeziehen, die bei möglicherweise infrage kommenden Personen aus dem familiären oder persönlichen Nahbereich zu beachten sind. Prüfpunkt: - Aufgrund der in § 55 Abs. 5 SGB VIII neu aufgenommenen Verpflichtung zur organisatorischen, funktionalen und personellen Trennung der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften von sonstigen Aufgaben des Jugendamts folgt, dass andere Aufgaben des Jugendamts, wie z. B. die Suche nach einer / einem geeigneten Vormundin / Vormund, nicht von Amtsvormündern wahrzunehmen sind. Für eine gesetzlich zulässige Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind daher eine Klärung der Zuständigkeit für die in den §§ 53, 53a und 57 SGB VIII beschriebenen Aufgaben sowie eine Klärung der fachlichen Kooperation der jeweiligen Fachdienste an den Schnittstellen.					

Kernprozess: Prüfung und qualifizierter Vorschlag für eine Vormundschaft / Pflegschaft (SGB VIII und BGB)

Teilprozess 2	Prüfung der Geeignetheit einer Vormundin / eines Vormundes					
Ziel / Ergebnis	Die Geeignetheit der infrage kommenden Personen ist im Hinblick auf die Bedürfnisse der minderjährigen Person / des Mündels sowie des Anforderungsprofils festgestellt.					
Aktivitäten	• allgemeines Informationsgespräch zur Klärung der allgemeinen Aufgaben und der konkreten, auf die minderjährige Person bzw. das Mündel bezogenen Bedingungen • Einholung von Auskünften über die interessierte und infrage kommende Person • Abschlussgespräch und Reflexion • Dokumentation der Ergebnisse zur (Teil-)Eignung der überprüften Person					
Prozessbeteiligte	• Minderjährige Person / Mündel • potenzielle Vormünder / Pflegerinnen / Pfleger • ggf. Erziehungspersonen in Einrichtungen / Pflegeeltern					
Schnittstellen	• ASD (fallführend im familiengerichtlichen Verfahren)					
Instrumente / Dokumente	 Fallakte  elektronische Fallakte  Eignungskriterien  Fragebogen zum Informationsgespräch  Dokumentation der (Teil-)Eignungsprüfung					
Zeitbedarf + Frist						
		Gespräch	Dokumen- tation	Adminis- tration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion
	Zeitbedarf	90 min	30 min	10 min	10 min	15 min
	Häufigkeit	2 x	2 x	2 x	2 x	1 x
	Gesamtzeitbedarf: 295 min Fahrzeit: in 50 % der Gespräche Frist: 4 Wochen					
Anmerkungen	• Der Kernprozess bezieht sich auch auf Pflegeeltern, wenn diese als potenzielle Vormünder in Betracht kommen. • Es sollte im Jugendamt fachlich abgestimmte Kriterien geben, die bei der Übernahme von Vormundschaften durch Pflegepersonen erfüllt sein müssen. • Ggf. ist der Teilprozess zu wiederholen, wenn eine weitere Person als Vormundin / Vormund / Pflegerin / Pfleger zu überprüfen ist.					

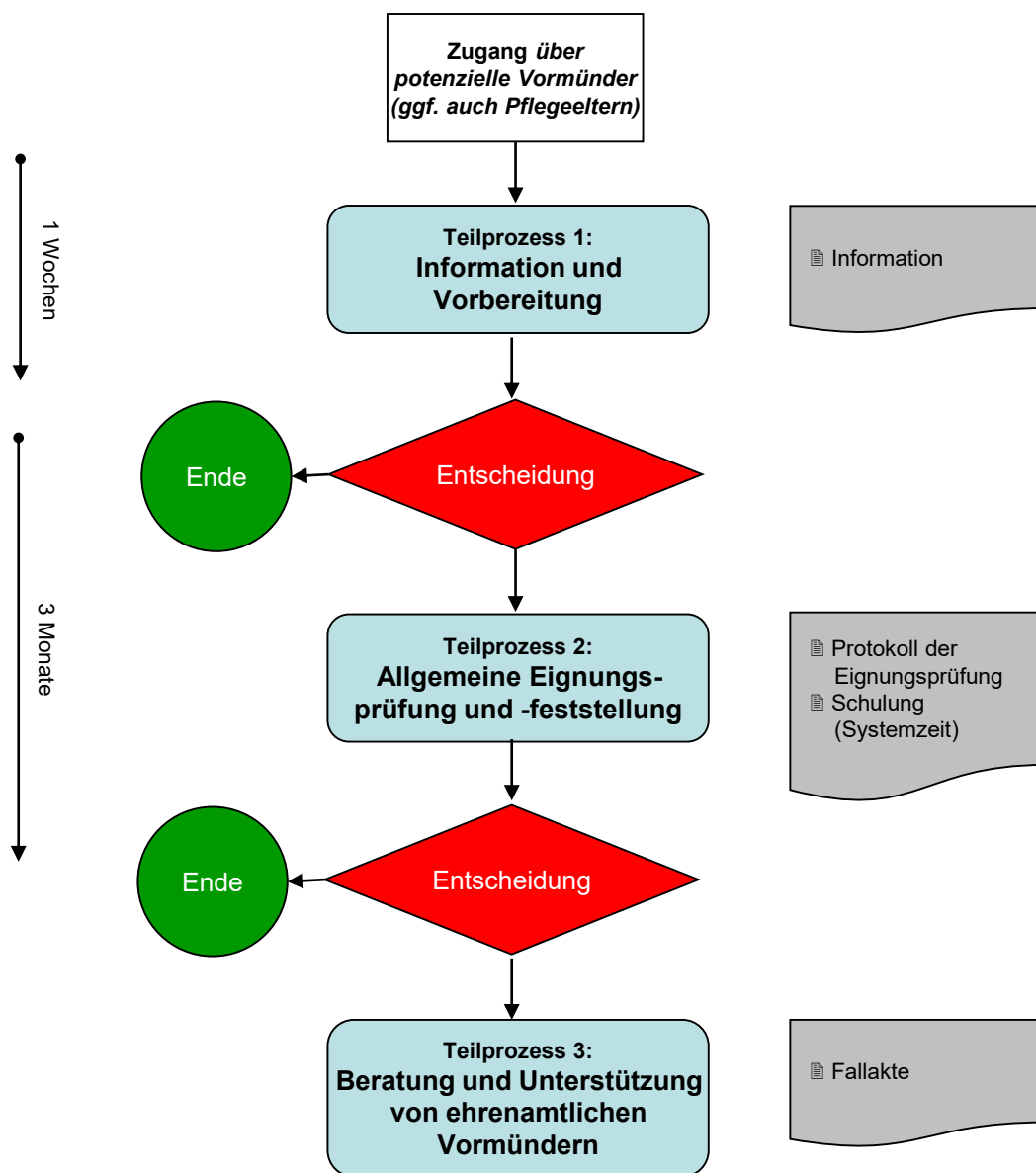
Kernprozess: Prüfung und qualifizierter Vorschlag für eine Vormundschaft / Pflegschaft (SGB VIII und BGB)

Teilprozess 3	Anhörung minderjähriger Personen / Mündel																		
Ziel / Ergebnis	Die minderjährige Person / das Mündel wurde zu Personen angehört, die zuvor zur Übernahme der Vormundschaft als geeignet eingeschätzt wurden.																		
Aktivitäten	• Gespräch mit der minderjährigen Person / dem Mündel • Erläuterung der Bedeutung der Vormundschaft / Pflegschaft • Klärung der Zustimmung / Ablehnung zu als Vormundin / Vormund / Pflegerin / Pfleger infrage kommenden Personen • Dokumentation des Willens der minderjährigen Person / des Mündels • Stellungnahme zum geäußerten Willen der minderjährigen Person / des Mündels																		
Prozessbeteiligte	• Minderjährige Person / Mündel																		
Schnittstellen																			
Instrumente / Dokumente	 Fallakte  elektronische Fallakte  Fragebogen zum Informationsgespräch  Dokumentation der Anhörung																		
Zeitbedarf + Frist	<table><tr><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumen- tation</td><td>Adminis- tration</td><td>Kurzge- spräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr><tr><td>Zeitbedarf</td><td>60 min</td><td>20 min</td><td>10 min</td><td>5 min</td><td></td></tr><tr><td>Häufigkeit</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1x</td><td></td></tr></table> Gesamtzeitbedarf: 95 min Fahrzeit: 100 % der Gespräche Frist: zeitnah nach dem TP 2 „Prüfung der Geeignetheit einer Vormundin / eines Vormundes“		Gespräch	Dokumen- tation	Adminis- tration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion	Zeitbedarf	60 min	20 min	10 min	5 min		Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	1x	
	Gespräch	Dokumen- tation	Adminis- tration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion														
Zeitbedarf	60 min	20 min	10 min	5 min															
Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	1x															
Anmerkungen	• Das Erfordernis zur Anhörung der minderjährigen Person / des Mündels ergibt sich u. a. aus § 1788 BGB, § 8 SGB VIII. • Der geäußerte Wille der minderjährigen Person / des Mündels muss im Hinblick auf Gefährdungsrisiken in der Stellungnahme zur Willensäußerung bewertet werden. • Ggf. ist der Teilprozess zu wiederholen, wenn eine weitere Person als Vormundin / Vormund / Pflegerin / Pfleger vorgeschlagen wird und zu dieser Person die Meinung der minderjährigen Person eingeholt werden muss.																		

Kernprozess: Prüfung und qualifizierter Vorschlag für eine Vormundschaft / Pflegschaft (SGB VIII und BGB)

Teilprozess 4	Qualifizierter Vorschlag für das Familiengericht					
Ziel /Ergebnis	Dem Familiengericht liegt ein qualifizierter Vorschlag zu Personen vor, die als geeignete Vormundin / geeigneter Vormund / Pflegerin / Pfleger infrage kommen.					
Aktivitäten	• Zusammenfassung der Dokumentation der Prüfung und Stellungnahme zum geäußerten Willen der minderjährigen Person / des Mündels • ggf. fachlicher Austausch über die Stellungnahme zum Willen der minderjährigen Person / des Mündels mit der fallführenden Fachkraft des ASD oder mit einer anderen Fachkraft des Jugendamts • ggf. besondere Begründung der Wahl eines Amts-, Vereins- oder Berufsvormundes gegenüber einem gesetzlich vorrangigen ehrenamtlichen Vormund • ggf. besonderer Vorschlag und Begründung zur Einrichtung einer zusätzlichen Pflegschaft neben einer ehrenamtlich geführten Vormundschaft (§ 1776 BGB)					
Prozessbeteiligte						
Schnittstellen	• ggf. ASD (fallführend im familiengerichtlichen Verfahren)					
Instrumente / Dokumente	 Fallakte  elektronische Fallakte  Dokumentation inklusive Stellungnahme zum Willen der minderjährigen Person / des Mündels					
Zeitbedarf + Frist		Gespräch	Dokumen- tation	Adminis- tration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion
	Zeitbedarf		45 min	10 min		30 min
	Häufigkeit		1 x	1 x		1 x
	zweite FK					1 x
	Gesamtzeitbedarf: 85 min (zuzüglich 30 min für die zweite Fachkraft) Fahrzeit: keine Frist:					
Anmerkungen	• Auch in Fällen, in denen (noch) keine Hilfe zur Erziehung geleistet wird, erfolgt der qualifizierte Vorschlag zur als Vormundin / Vormund am besten geeigneten Person an das Familiengericht.					

Kernprozess: Gewinnung, Eignungsfeststellung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegerinnen / Pflegern (SGB VIII und BGB)



Kernprozess: Gewinnung, Eignungsfeststellung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegerinnen / Pflegern (SGB VIII und BGB)

Teilprozess 1	Information und Vorbereitung																		
Ziel / Ergebnis	Potenzielle ehrenamtliche Vormünder sind motiviert und über die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Übernahme von Vormundschaften / Pflegschaften informiert.																		
Aktivitäten	• Erfassung der Motivation von ehrenamtlichen Personen, als Vormundin / Vormund tätig zu werden • umfassende Information und Beratung • Aufklärung über notwendige Qualifizierungsmaßnahmen und rechtliche Voraussetzungen • Aushändigung / Versendung erforderlicher / einzureichender Unterlagen (Fragebögen, Verschwiegenheitserklärung, ggf. medizinische Stellungnahme, Anschreiben für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses)																		
Prozessbeteiligte	• potenzielle Vormünder																		
Schnittstellen	• ggf. ASD / PKD • ggf. Vormundschaftsverein • ggf. anerkannter freier Träger																		
Instrumente / Dokumente	Gesprächsnotiz Informationsmaterial Fragebogen für Interessierte																		
Zeitbedarf + Frist	<table><tr><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumen-tation</td><td>Adminis-tration</td><td>Kurzge-spräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr><tr><td>Zeitbedarf</td><td>60</td><td>10 min</td><td>10 min</td><td>15 min</td><td></td></tr><tr><td>Häufigkeit</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td></td></tr></table> Gesamtzeitbedarf: 95 min Fahrzeit: keine Frist: 14 Tage		Gespräch	Dokumen-tation	Adminis-tration	Kurzge-spräche	koll. Reflexion	Zeitbedarf	60	10 min	10 min	15 min		Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	1 x	
	Gespräch	Dokumen-tation	Adminis-tration	Kurzge-spräche	koll. Reflexion														
Zeitbedarf	60	10 min	10 min	15 min															
Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	1 x															

Kernprozess: Gewinnung, Eignungsfeststellung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegerinnen / Pflegern (SGB VIII und BGB)

Anmerkungen	• Für Vormundschaften / Pflegschaften sind im Jugendamt je nach Sorgerechtsanteil Eignungskriterien zu erarbeiten. Prüfpunkt: • Aufgrund der in § 55 Abs. 5 SGB VIII neu aufgenommenen Verpflichtung zur organisatorischen, funktionalen und personellen Trennung der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften von sonstigen Aufgaben des Jugendamts folgt, dass andere Aufgaben des Jugendamts, wie z. B. die Suche nach einer geeigneten Vormundin / einem geeigneten Vormund, nicht von Amtsvormündern wahrzunehmen sind. Für eine gesetzlich zulässige Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind daher eine Klärung der Zuständigkeit für die in den §§ 53, 53a und 57 SGB VIII beschriebenen Aufgaben sowie eine Klärung der fachlichen Kooperation der jeweiligen Fachdienste an den Schnittstellen.
--------------------	--

Kernprozess: Gewinnung, Eignungsfeststellung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegerinnen / Pflegern (SGB VIII und BGB)

Teilprozess 2	Allgemeine Eignungsprüfung und -feststellung					
Ziel / Ergebnis	Die persönliche und fachliche Eignung der an der Übernahme einer Vormundschaft interessierten Person ist festgestellt.					
Aktivitäten	• Prüfung der eingereichten Unterlagen • Prüfung rechtlicher Voraussetzungen • Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung durch persönliche Gespräche • Vermittlung in Qualifizierungsmaßnahmen für Vormünder / Pflegerinnen / Pfleger • Erörterung der Eignung der potenziellen Vormundin / des potenziellen Vormundes mit einer zweiten Fachkraft • abschließende Erstellung eines Eignungsprofils • Aufnahme in die Kartei / in den Pool geeigneter ehrenamtlicher Vormünder • ggf. Erstellung von Eignungsberichten für andere Jugendämter (im Rahmen der Amtshilfe)					
Prozessbeteiligte	• potenzielle Vormünder					
Schnittstellen	• zweite Fachkraft im Jugendamt					
Instrumente / Dokumente	 Fallakte  elektronische Fallakte  Eignungsprofil  Eignungsbericht  Unterlagen und Checklisten					
Zeitbedarf + Frist		Gespräch	Dokumen- tation	Adminis- tration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion
	Zeitbedarf	90 min	30 min	10 min	10 min	30 min
	Häufigkeit	2 x	2 x	2 x	2 x	1 x
	zweite FK	1 x				1 x
	Gesamtzeitbedarf: 310 min (zzgl. 120 min für die zweite Fachkraft) Fahrzeit: in 50 % der Gespräche Frist: zeitnah zur Schulung					

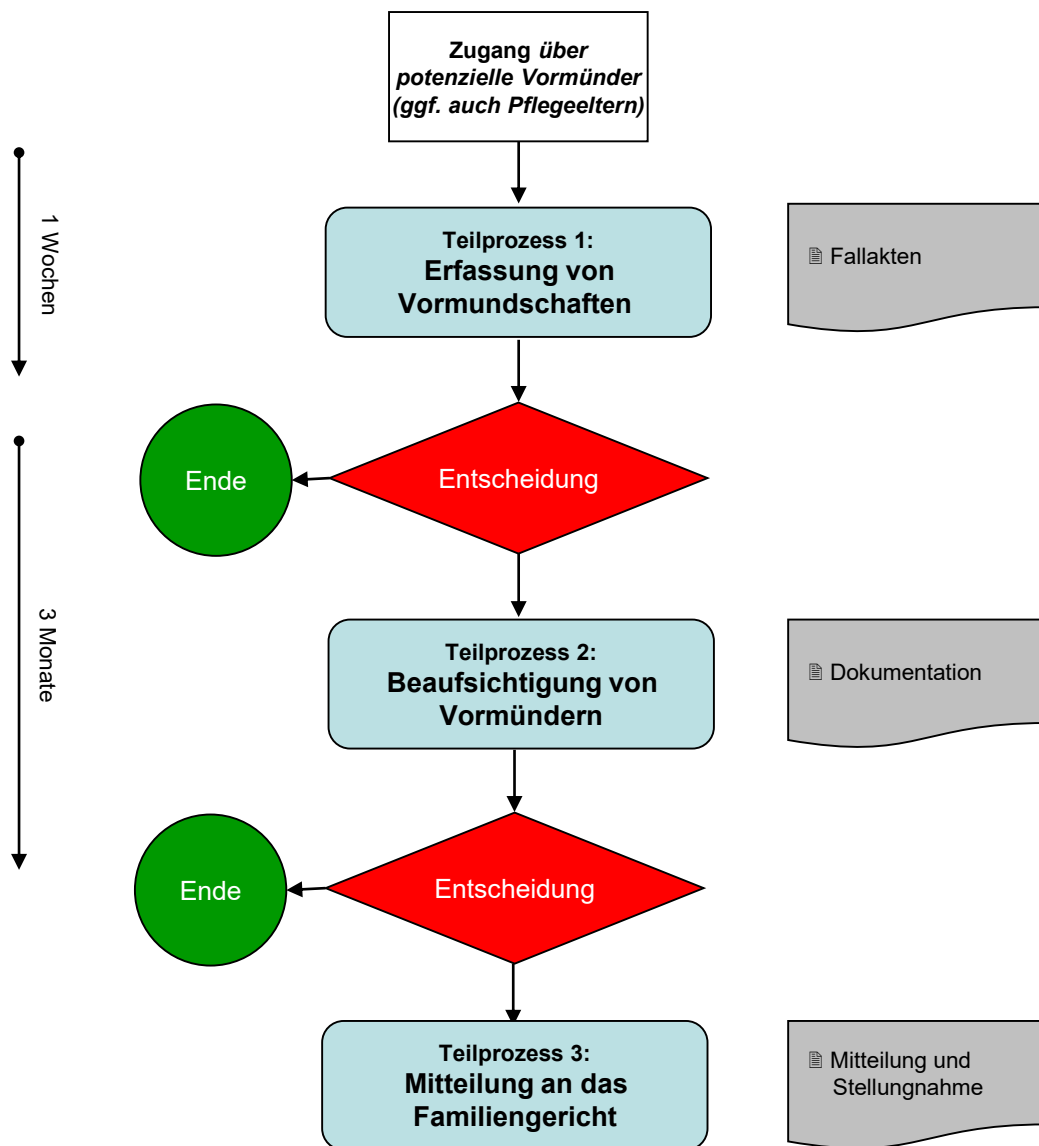
Kernprozess: Gewinnung, Eignungsfeststellung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegerinnen / Pflegern (SGB VIII und BGB)

Anmerkungen	• Die allgemeine Eignungsprüfung von interessierten ehrenamtlichen Personen für die Wahrnehmung der Aufgabe kann auf Elemente der etablierten Praxis bei der Auswahl von Pflegeeltern zurückgreifen. • Die konkrete Eignung, Vormundin / Vormund für eine minderjährige Person / Mündel zu werden, wird im Kernprozess „Prüfung und qualifizierter Vorschlag für eine Vormundschaft / Pflegschaft“ festgestellt. Die Kriterien zur Eignung werden im § 1779 Abs. 1 BGB benannt. • Wird die Qualifizierungsmaßnahme durch den Fach- / Spezialdienst selbst durchgeführt, wird der Zeitbedarf unter den Systemzeiten erfasst.
--------------------	---

Kernprozess: Gewinnung, Eignungsfeststellung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegerinnen / Pflegern (SGB VIII und BGB)

Teilprozess 3	Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Vormündern																							
Ziel / Ergebnis	Die / der ehrenamtliche Vormundin / Vormund / Pflegerin / Pfleger ist durch die rechtliche und fachliche Beratung in der Ausübung der Vormundschaft / Pflegschaft unterstützt.																							
Aktivitäten	• Information zum Beratungs- und Unterstützungsangebot • Beratung und Unterstützung der Vormundin / des Vormundes / Pflegerin / Pflegers • ggf. Hinweis auf Schulungen zu bestimmten Fragen																							
Prozessbeteiligte	• Vormundin / Vormund																							
Schnittstellen	• ggf. andere Dienste im Jugendamt																							
Instrumente / Dokumente	 Fallakte  elektronische Fallakte  Dokumentation der Beratung																							
Zeitbedarf + Frist	<table><tr><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumen- tation</td><td>Adminis- tration</td><td>Kurzge- spräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr><tr><td>Zeitbedarf</td><td>60</td><td>45 min</td><td>10 min</td><td>10 min</td><td></td></tr><tr><td>Häufigkeit</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td></td></tr></table>							Gespräch	Dokumen- tation	Adminis- tration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion	Zeitbedarf	60	45 min	10 min	10 min		Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	1 x	
		Gespräch	Dokumen- tation	Adminis- tration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion																		
	Zeitbedarf	60	45 min	10 min	10 min																			
	Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	1 x																			
Gesamtzeitbedarf: 125 min pro Kontakt Fahrzeit: in 50 % der Gespräche Frist: bei Bedarf																								
Anmerkungen	• Ehrenamtliche Vormünder / Pflegerinnen / Pfleger können z. B. Familienangehörige, Pflegeeltern, nahestehende Personen oder dem Mündel vorher noch nicht bekannte Personen sein. • Ehrenamtliche Vormünder und Berufsvormünder haben nach § 53a SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. • Werden durch die Beratung Mängel (z. B. Pflichtwidrigkeiten) in der Führung der Vormundschaft offensichtlich, so sind das Familiengericht (§ 57 Abs. 3 SGB VIII) und die zuständigen Stellen im Jugendamt zu informieren.																							

Kernprozess: **Beaufsichtigung von ehrenamtlichen Vormündern und Berufsvormündern (SGB VIII und BGB)**



Kernprozess: Beaufsichtigung von ehrenamtlichen Vormündern sowie Berufsvormündern (SGB VIII und BGB)

Teilprozess 1	Erfassung von Vormundschaften					
Ziel / Ergebnis	Das Jugendamt hat für die Wahrnehmung der Aufsicht sowie für Beratung und Unterstützung die in seinem Zuständigkeitsbereich geführten ehrenamtlichen Vormundschaften und Berufsvormünder registriert. Das Jugendamt registriert die Information über den Aufenthalt von Mündeln in seinem Zuständigkeitsbereich (§ 1790 Abs. 5 BGB).					
Aktivitäten	• Erfassung aller bestellten ehrenamtlichen Vormünder und Berufsvormünder • Erfassung aller durch Wohnort von Mündeln im Zuständigkeitsbereich bestehenden Vormundschaften • jährliche Überprüfung des Bestands an Vormündern und Vormundschaften im Zuständigkeitsbereich					
Prozessbeteiligte	• Vormünder • Mündel					
Schnittstellen	• Familiengericht • ggf. fallführende Fachkraft des ASD • anderes Jugendamt					
Instrumente / Dokumente	 Fallakte  elektronische Fallakte  Vormundschafts- / Pflegeregister					
Zeitbedarf + Frist		Gespräch	Dokumen- tation	Adminis- tration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion
	Zeitbedarf		60 min	60 min	20 min	
	Häufigkeit		1 x	1 x	2 x	
	Gesamtzeitbedarf: 160 min Fahrzeit: keine Frist: 1x jährlich					

Kernprozess: Beaufsichtigung von ehrenamtlichen Vormündern sowie Berufsvormündern (SGB VIII und BGB)

Anmerkungen	• Das Jugendamt hat sicherzustellen, dass die Mündel nicht aus dem Blick geraten. • Die Zuständigkeit für Beratung und Unterstützung von Vormündern liegt beim Jugendamt am Wohnort der Vormundin / des Vormundes (§ 87d SGB VIII). • Es gibt Vormundschaften im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts, für die das Jugendamt selbst keine Vormundschaften angeregt hat. Prüfpunkt: • Im Jugendamt muss geklärt werden, wer die Aufgabe der Beaufsichtigung von ehrenamtlichen Vormündern / Berufsvormündern übernimmt (TP 2) und ggf. im Sinne des TP 3 eine Mitteilung an das Familiengericht macht. Aufgrund der in § 55 Abs. 5 SGB VIII neu aufgenommenen Verpflichtung zur organisatorischen, funktionalen und personellen Trennung der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften von sonstigen Aufgaben des Jugendamts folgt, dass andere Aufgaben des Jugendamts, wie z. B. die Beaufsichtigung von ehrenamtlichen Vormündern, nicht von Amtsvormündern wahrzunehmen sind.
--------------------	---

Kernprozess: Beaufsichtigung von ehrenamtlichen Vormündern sowie Berufsvormündern (SGB VIII und BGB)

Teilprozess 2	Beaufsichtigung von Vormündern																		
Ziel / Ergebnis	Das Jugendamt kommt seiner regelmäßigen Beaufsichtigungspflicht nach. Festgestellte Mängel werden durch Beratung beseitigt.																		
Aktivitäten	• ggf. Kenntnisnahme von Rückmeldungen zu Problemen in der Aufgabenwahrnehmung als Vormundin / Vormund aus dem Fachdienst ehrenamtlicher Vormundschaften, dem ASD / PKD oder auch vom Familiengericht • regelmäßiges Gespräch mit den Vormündern mit dem Ziel der Ausübung der Beaufsichtigung • Aktenführung zur gesamten Beaufsichtigung • Beratung der Vormundin / des Vormundes bei festgestellten Mängeln • Vereinbarungen mit der Vormundin / dem Vormund zur Abhilfe bei festgestellten Mängeln und deren Überprüfung																		
Prozessbeteiligte	• ehrenamtliche Vormünder • Berufsvormünder																		
Schnittstellen	• ggf. Familiengericht • ggf. Fachdienst ehrenamtliche Vormünder • ggf. ASD / PKD • Leitung																		
Instrumente / Dokumente	 Fallakte  elektronische Fallakte  ggf. Rückmeldungen																		
Zeitbedarf + Frist	<table><tr><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumen- tation</td><td>Adminis- tration</td><td>Kurzge- spräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr><tr><td>Zeitbedarf</td><td>90</td><td>15 min</td><td>10 min</td><td>10 min</td><td></td></tr><tr><td>Häufigkeit</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td></td></tr></table> Gesamtzeitbedarf: 125 min Fahrzeit: keine Frist: 1x jährlich		Gespräch	Dokumen- tation	Adminis- tration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion	Zeitbedarf	90	15 min	10 min	10 min		Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	1 x	
	Gespräch	Dokumen- tation	Adminis- tration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion														
Zeitbedarf	90	15 min	10 min	10 min															
Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	1 x															

Kernprozess: Beaufsichtigung von ehrenamtlichen Vormündern sowie Berufsvormündern (SGB VIII und BGB)

Anmerkungen	• Die Beaufsichtigung erfolgt mindestens einmal jährlich und ggf. häufiger, wenn ein konkreter Mangel festgestellt wird. • Im Jugendamt sollte es abgestimmte Kriterien für pflichtwidriges Verhalten bzw. pflichtwidrige Führung der Vormundschaft von ehrenamtlichen Vormündern und Berufsvormündern geben. • Ein Mangel in der Führung der Vormundschaft kann durch das Jugendamt nur mittels Beratung und Unterstützung behoben werden. Sollte dies nicht ausreichend sein bzw. nicht gelingen, ist das Familiengericht über den Mangel zu informieren. Die Dokumentation der bisher erfolgten Beratung und Unterstützung ist für die Information hinzuziehen.
--------------------	--

Kernprozess: Beaufsichtigung von ehrenamtlichen Vormündern sowie Berufsvormündern (SGB VIII und BGB)

Teilprozess 3	Mitteilung an das Familiengericht																		
Ziel / Ergebnis	Das Familiengericht ist über das Ergebnis der regelmäßigen Beaufsichtigung, festgestellte Mängel und ggf. deren Nicht-Behebbarkeit unterrichtet.																		
Aktivitäten	• Mitteilung an das Familiengericht über die erfolgte Beratung und Unterstützung, die festgestellten Mängel und die Gründe für deren Nicht-Behebbarkeit • ggf. Antrag auf Bestellung einer zusätzlichen Pflegschaft (§ 1776 BGB) • ggf. Antrag auf Entlassung der Vormundin / des Vormundes																		
Prozessbeteiligte	• ehrenamtliche Vormundin / ehrenamtlicher Vormund • Berufsvormundin / Berufsvormund																		
Schnittstellen	• Leitung • Familiengericht																		
Instrumente / Dokumente	 Fallakte  elektronische Fallakte  Bericht an das Familiengericht zum Ergebnis der Beaufsichtigung  ggf. Antrag auf zusätzliche Pflegschaft oder Entlassung der Vormundin / des Vormundes																		
Zeitbedarf + Frist	<table><tr><td></td><td>Gespräch</td><td>Dokumen- tation</td><td>Adminis- tration</td><td>Kurzge- spräche</td><td>koll. Reflexion</td></tr><tr><td>Zeitbedarf</td><td></td><td>30 min</td><td>10 min</td><td>10 min</td><td></td></tr><tr><td>Häufigkeit</td><td></td><td>1 x</td><td>1 x</td><td>1 x</td><td></td></tr></table> Gesamtzeitbedarf: 50 min Fahrzeit: keine Frist: zeitnah		Gespräch	Dokumen- tation	Adminis- tration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion	Zeitbedarf		30 min	10 min	10 min		Häufigkeit		1 x	1 x	1 x	
	Gespräch	Dokumen- tation	Adminis- tration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion														
Zeitbedarf		30 min	10 min	10 min															
Häufigkeit		1 x	1 x	1 x															
Anmerkungen	• Die Mitteilung über einen festgestellten, nicht behebbaren Mangel in der geführten Vormundschaft weist § 57 SGB VIII dem Jugendamt zu. Maßstab ist hier eine drohende Gefährdung / Beeinträchtigung des Kindeswohls durch Fortführung einer pflichtwidrigen Vormundschaftsführung (§ 1804 Abs. 1 Nr. 1 BGB). • Bei beantragter Entlassung der Vormundin / des Vormundes muss ggf. eine vorläufige Vormundschaft beantragt werden, um Zeit für eine erneute Prüfung von als Vormundin / Vormund am besten geeigneten Personen zu haben (siehe Kernprozess "Prüfung und qualifizierter Vorschlag für eine Vormundschaft / Pflegschaft").																		



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
www.zbfs.bayern.de



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Winzererstraße 9, 80797 München
E-Mail: poststelle-blja@zbfs.bayern.de

Stand: April 2024

In Kooperation mit

Institut für Sozialplanung und
Organisationsentwicklung – INSO - e.V.
Baaderweg 16, 82405 Wessobrunn
www.in-s-o.de



Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.blja.bayern.de.
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.



Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.